



§ 4 Übersicht über das Arbeitskampfrecht

I. Begriff des Arbeitskampfes

- Fortsetzung und letzte Konsequenz der Tarifautonomie (Art. 9 III GG), die nicht ohne Kampfmaßnahmen als letztes Mittel („**ultima ratio**“) der Konfliktlösung auskommen

- GG enthält keine ausdrückliche Garantie des Arbeitskampfes (Art. 9 III 3 GG: nur Notstandsmaßnahmen); doch gehören „Arbeitskämpfe“ zum verfassungsrechtlich geschützten **Kernbereich** der Koalitionsbetätigung

- Mangels gesetzlicher Definition lässt sich nur eine allgemeine Beschreibung des Arbeitskampfs treffen, die sich aus den Elementen der
 - zielgerichteten Ausübung von **kollektivem Druck**
 - durch Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite
 - mittels **Störung der Arbeitsbeziehungen**zusammensetzt.

- Sinnvollerweise trennt man zwischen Streik und Aussperrung als wichtigste Erscheinungsformen.